

Mosaik-Grundschule Peitz

## Entschuldigung aufgrund von Krankheit (Krankmeldung)

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

hiermit entschuldige/n wir/ich unser/mein Kind .....

(Klasse \_\_\_\_\_) für das **Fernbleiben vom Unterricht aufgrund von Krankheit** für folgenden

Zeitraum: \_\_\_\_\_.

**Melden Sie Ihr Kind bitte immer unabhängig von der anschließenden  
schriftlichen Entschuldigung auch telefonisch im Sekretariat (☎ 035601 22088) ab.**  
Beachten Sie bitte hierzu auch den Auszug aus der *VV Schulbetrieb Abschnitt 1 Artikel 7* umseitig.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

.....  
Unterschrift der Eltern/des Erziehungsberechtigten

Mosaik-Grundschule Peitz

## Entschuldigung aufgrund von Krankheit (Krankmeldung)

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

hiermit entschuldige/n wir/ich unser/mein Kind .....

(Klasse \_\_\_\_\_) für das **Fernbleiben vom Unterricht aufgrund von Krankheit** für folgenden

Zeitraum: \_\_\_\_\_.

**Melden Sie Ihr Kind bitte immer unabhängig von der anschließenden  
schriftlichen Entschuldigung auch telefonisch im Sekretariat (☎ 035601 22088) ab.**  
Beachten Sie bitte hierzu auch den Auszug aus der *VV Schulbetrieb Abschnitt 1 Artikel 7* umseitig.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

.....  
Unterschrift der Eltern/des Erziehungsberechtigten

**Gemäß VV Schulbetrieb Abschnitt 1 Artikel 7 ist beim Fernbleiben vom Unterricht folgendes zu beachten:**

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern spätestens am zweiten Fehltag zu benachrichtigen. In Zweifelsfällen soll die Schule sich bei den Eltern selbst über die Gründe des Fernbleibens informieren. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Angaben über die Art einer Erkrankung dürfen von der Schule nicht verlangt werden.

(2) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten gemäß Absatz 1 und 2 verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten oder die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen. Fehlt eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldig, so sind die Eltern durch die Schule zu benachrichtigen.

(4) Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht oder mit Läusebefall dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, sind durch die Schule zu informieren, notwendige Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen.

**Gemäß VV Schulbetrieb Abschnitt 1 Artikel 7 ist beim Fernbleiben vom Unterricht folgendes zu beachten:**

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern spätestens am zweiten Fehltag zu benachrichtigen. In Zweifelsfällen soll die Schule sich bei den Eltern selbst über die Gründe des Fernbleibens informieren. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Angaben über die Art einer Erkrankung dürfen von der Schule nicht verlangt werden.

(2) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten gemäß Absatz 1 und 2 verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten oder die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen. Fehlt eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldig, so sind die Eltern durch die Schule zu benachrichtigen.

(4) Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht oder mit Läusebefall dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, sind durch die Schule zu informieren, notwendige Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen.